

FAMILIENINFOS

Finanzielle Unterstützungen



**Familien &
Senioren** Info | Tirol

6020 Innsbruck | Museumstraße 38 – SILLPARK | 2.OG

Öffnungszeiten: Mo - Mi 09:00-19:00 Uhr | Do - Fr 09:00-20:00 Uhr | Sa 09:00-18:00 Uhr

GRATIS - HOTLINE: 0800 800 508

www.familien-senioreninfo.at

Inhalt

1. Schwangerschaft, vor und nach der Geburt	3
1.1 Kinderwunsch	3
1.2 Vor der Geburt	4
1.3 Nach der Geburt.....	6
2. Kinderbetreuung	13
3. Schule, Lehre, Studium und Fortbildung.....	16
3.1 Schule	16
3.2 Lehre.....	28
3.3 Studium	35
3.4 Aus- und Weiterbildung	42
4. Verschiedene Lebenssituationen	47
4.1 Mehr als ein Kind/mehrere Kinder	47
4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	49
4.3 AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen	53
4.4 Unterhaltszahlungen	55
5. Notsituationen	57
6. Sonstiges.....	66
6.1 Steuerliche Entlastungen	66
6.2 Wohnen und Arbeiten	69
7. Pension	72

Die Angaben des Infoblattes sind ohne Gewähr. Die Informationen wurden von den MitarbeiterInnen der Familien- und Senioreninfo Tirol eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität des Angebotes kann keine Gewähr übernommen werden. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung. Änderungen und Satzfehler vorbehalten.

Foto: shutterstock.com

Stand: Februar 2018/WS

Impressum: Verein Generationen und Gesellschaft im Auftrag der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, ZVR 399 463 751

Legende:



- Art von finanzieller Unterstützung oder Entlastung, die beantragt werden kann
- Wie wird diese Unterstützung oder Entlastung ausbezahlt oder gut geschrieben



- Wer hat Anspruch auf die Förderung, Unterstützung oder Entlastung
- Welche Voraussetzungen muss eine Person mitbringen, um Anspruch zu haben



- Wie kann ich die Förderung beantragen
- Welche Unterlagen oder Dokumente müssen dem Antrag eventuell beigelegt werden



- Wann kann die Unterstützung beantragt werden
- Wie oft kann ich die Entlastung oder Unterstützung bekommen



- Welche Stelle ist für die Unterstützung oder Entlastung zuständig
- Wohin kann ich mich wenden, wenn ich nähere Informationen brauche

1. Schwangerschaft, vor und nach der Geburt

1.1 Kinderwunsch

Beitrag zur künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation IVF)



Zuschuss zu den Kosten einer künstlichen Befruchtung für maximal 4 Versuche bei Vertragspartnern des IVF-Fonds



- ✓ Kinderwunschaare in aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft, eheähnlicher Lebensgemeinschaft, gleichgeschlechtliche Paare
- ✓ Frauen: maximal 40 Jahre, Männer: maximal 50 Jahre
- ✓ Krankenversicherung: bei nichtösterreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mindesten 3 Monate Krankenversicherung



- ✓ Antrag
- ✓ Versicherungszeitenbestätigung
- ✓ Medizinische Bestätigung für Behandlungsbedarf
- ✓ Nach Abschluss: Meldung über das Ergebnis eines IVF-Versuchs innerhalb von drei Monaten



Bei Bedarf



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

www.bmgf.gv.at

1.2 Vor der Geburt

Betriebshilfe (oder Wochengeld) für Selbständige



- Betriebshilfe in Form einer Ersatzkraft für den Betrieb oder 8 Wochen Wochengeld, bei Einstellung einer Ersatzkraft zu mindestens 20 Wochenstunden
- Bei Früh- /Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt bis zu maximal 16 Wochen



- ✓ Selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen



Vor der Geburt:

- ✓ Antrag
- ✓ Ärztliche Bestätigung
- ✓ Mutter-Kind-Pass

Nach der Geburt:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldezettel von Mutter und Kind
- ✓ ACHTUNG: bei Früh-/ Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt eine Bescheinigung des Spitals oder Krankenhauses einreichen



8 Wochen vor voraussichtlicher Geburt und so bald als möglich nach der Geburt



Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Klara-Pölt-Weg 1
6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 08 08 -0
vs.t@svagw.at

ODER

Sozialversicherungsanstalt der Bauern – Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 520 670
rb.trl@svb.at

Wohngeld



- Wohngeld für Arbeitsausfall 8 Wochen vor und nach der Geburt
- Bei Früh- /Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt bis zu maximal 16 Wochen



- ✓ Pflichtversicherte Frauen: unselbständig erwerbstätige Frauen, freie Dienstnehmerinnen, selbstversicherte bei geringfügiger Anstellung
- ✓ Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung



Vor der Geburt:

- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensbestätigung
- ✓ Ärztliche Bestätigung
- ✓ Bestätigung vom AMS (Arbeitsmarktservice)

Nach der Geburt:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldezettel von Mutter und Kind
- ✓ ACHTUNG: bei Früh-/Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt eine Bescheinigung des Spitals einreichen



8 Wochen vor voraussichtlicher Geburt und so bald als möglich nach der Geburt



Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

mutterschaftsleistungen@tgkk.at

www.tgkk.at

oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger

1.3 Nach der Geburt

Antraglose Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag + Schulstartgeld



- Regelmäßige monatliche Auszahlung als Beitrag zu den Lebenshaltungskosten
- Mit der Familienbeihilfe wird für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren im September Schulstartgeld ausbezahlt



- ✓ Elternteile, die mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Elternteile, die mit ihrem Kind dauerhaft in Österreich leben
- ✓ ACHTUNG: beantragen kann immer nur EIN Elternteil, bis das Kind 18 Jahre ist (bei Ausnahmen: bis maximal 24 Jahre)



- ✓ KEIN Antrag erforderlich (funktioniert automatisch mit Geburt des Kindes)
- ✓ Antrag ist nötig bei: erhöhter Familienbeihilfe oder direkt Auszahlung an das Kind



Seit Mai 2015 wird der Anspruch bei der Geburt des Kindes automatisch geprüft und Sie erhalten ein Informationsschreiben



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Familienbeihilfe für Kinder ab 18 Jahre



Regelmäßige monatliche Auszahlung als Beitrag zu den Lebenserhaltungskosten



- ✓ Elternteile, deren Kind oder Kinder in Schul- oder Berufsausbildung sind, ein Studium absolvieren oder nach dem Präsenzdienst/freiwilligem Sozialen Jahr kurz vor dem Beginn einer Ausbildung stehen
- ✓ Personen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, unter 24 Jahre sind und ein Studium absolvieren oder eine Schul- oder Berufsausbildung machen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung oder Studium
- ✓ Bei bevorstehendem Beginn einer Ausbildung Bestätigung der Bildungseinrichtung



Bei Bedarf und, um Auszahlungspausen zu vermeiden, 3 Monate vor dem 18. Geburtstag



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld



Eine finanzielle Unterstützung zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld für Personen mit geringem Einkommen



- ✓ Personen, die pauschales Kinderbetreuungsgeld beziehen (Beihilfe gilt nicht für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes



Gleich nach der Geburt



Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

mutterschaftsleistungen@tgkk.at

www.tgkk.at

oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger

Kinderbetreuungsgeld



- Finanzielle Unterstützung zur Kinderbetreuung
- 2 Formen: flexibles Kindergeldkonto oder einkommensabhängig
- Wechsel mit dem Partner 2 mal möglich
- Partnerschaftsbonus, wenn Kinderbetreuungszeit mindestens 60:40 zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt wird



Voraussetzungen:

- ✓ Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich haben
- ✓ Im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben
- ✓ Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen machen
- ✓ Zuverdienstgrenze einhalten
- ✓ Nicht-ÖsterreicherInnen: dauerhafte Aufenthaltserlaubnis oder positiver Asylbescheid



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Nicht-ÖsterreicherInnen: Aufenthaltserlaubnis und/oder Reisepass
- ✓ Asyl- oder Schutzberechtigte: positiver Asylbescheid oder Bescheid über Asylaberkennung



Gleich nach der Geburt



Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

mutterschaftsleistungen@tgkk.at

www.tgkk.at

oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger

Kinderfreibetrag



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Elternteile, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Für Personen, die für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Unterhalt bezahlen müssen



- ✓ Familienbeihilfe muss für mindestens 6 Monate im Kalenderjahr bezogen werden
- ✓ Bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben: Formular L1k
- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich angeben: Formular L1k
- ✓ Für jedes Kind muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden



Einmal im Jahr



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Kindergeld PLUS



- Einmalige Auszahlung eines fixen Betrages für die Betreuung der Kinder
- Kann 2 mal pro Kind beantragt werden: nach dem 2. Geburtstag einmal und nach dem 3. Geburtstag einmal



- ✓ Elternteile mit Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Elternteile mit Kindern, die vor dem 1. September eines Jahres 2 Jahre alt geworden sind (längstens aber bis zum Beginn des Gratis-Kindergartenjahres)
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**
www.tirol.gv.at/kindergeldplus
- ✓ Haushaltsbestätigung



Ab 01. Juli des Förderjahres ist jeweils ein Jahr lang Zeit für die Beantragung



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3142
ga.familie@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

**Familien- und Senioreninfo
Tirol**
Museumstraße 38 | SILLPARK
6020 Innsbruck
Tel.: +43 800 800 508
info@familien-senioreninfo.at
www.familien-senioreninfo.at

Mehrlingsgeburtenzuschuss



Einmalige Auszahlung eines fixen Betrages bei einer Mehrlingsgeburt



- ✓ Mehrlingsgeburten ab 01.01.2018
- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit den Kindern
- ✓ Personen, die die Familienbeihilfe beziehen



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**
- ✓ **www.tirol.gv.at/mehrlingsgeburtenzuschuss**
- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Geburtsurkunde der Mehrlingskinder, für die beantragt wird



Bei Bedarf, aber spätestens innerhalb des ersten Jahres der Geburt der Kinder



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3142
ga.familie@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

**Familien- und Senioreninfo
Tirol**
Museumstraße 38 | SILLPARK
6020 Innsbruck
Tel.: +43 800 800 508
info@familien-senioreninfo.at
www.familien-senioreninfo.at

2. Kinderbetreuung

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten



- Teilweise Steuerrückzahlung der Kinderbetreuungskosten bis zu einem bestimmten Betrag
- Es gelten nur: anerkannte Kinderbetreuungseinrichtungen wie beispielsweise Kindergärten, Tagesmütter, ...



- ✓ Elternteile, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Familienbeihilfe muss mindestens 6 Monate im Kalenderjahr bezogen werden



- ✓ Bei der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Steuerausgleich angeben



Einmal im Jahr



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Kinderbetreuungsbeihilfe



- Finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuungskosten
- Für Kinder bis 15 Jahre



Eine der folgenden Situationen:

- ✓ Sie sind beim AMS (Arbeitsmarktservice) arbeitslos gemeldet und wollen eine Arbeit annehmen
- ✓ Sie besuchen einen Kurs beim AMS
- ✓ Ihre Arbeitszeiten verändern sich stark
- ✓ Ihre finanzielle Situation wird trotz Arbeit stark schlechter

Zusätzlich:

- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, das betreut werden muss
- ✓ Kind ist unter 15 Jahre (bei Behinderung unter 18 Jahre)
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Beratungsgespräch beim AMS



Bei Bedarf



Für Ihren Wohnsitz zuständiges AMS! – Zweigstellen in allen Bezirken

AMS – Innsbruck:

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5903

ams.innsbruck@ams.at

www.ams.at

Kinderbetreuungszuschuss



- Finanzielle Unterstützung für die Kosten der Kinderbetreuung
- Für Kinder bis 14 Jahre, die in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden
- Kinderbetreuungseinrichtungen sind zum Beispiel: Tagesmutter, Betriebskindergarten, Kindergruppen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinder- und Schülerhorte



Eine der folgenden Situationen:

- ✓ Sie sind berufstätig
- ✓ Sie absolvieren eine Ausbildung oder ein Studium
- ✓ Sie suchen Arbeit

Zusätzlich:

- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol und gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**

[www.tirol.gv.at/ kinderbetreuungszuschuss](http://www.tirol.gv.at/kinderbetreuungszuschuss)

- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Nachweis über das Arbeitsverhältnis oder eine Ausbildung
- ✓ Bestätigung des AMS (Arbeitsmarktservice) über Arbeitssuche
- ✓ Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung



Bei Bedarf



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Michael-Gaismair-Straße 1

6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3589

ga.familie.arbeit@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

**Familien- und Senioreninfo
Tirol**

Museumstraße 38 | SILLPARK

6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 800 508

info@familien-senioreninfo.at

www.familien-senioreninfo.at

3. Schule, Lehre, Studium und Fortbildung

3.1 Schule

Beihilfe für Schülerinnen und Schüler



Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen in der 9. Schulstufe, wenn die Eltern Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind



- ✓ Eltern des Kindes sind Mitglieder der AK
- ✓ Kind besucht die 9. Schulstufe



- ✓ Antrag
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zwischen 01. September und 31. August des laufenden Schuljahres



Arbeiterkammer Tirol

Abteilung Bildung

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522 1515

bildung@ak-tirol.at

<https://tirol.arbeiterkammer.at>

Besondere Schulbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für berufstätige SchülerInnen, die 6 Monate vor ihrem Abschluss stehen



- ✓ Besuch einer höher bildenden Schule für Berufstätige
- ✓ SelbsterhalterInnen, also Personen, die vor Schulantritt mindestens 1 Jahr gearbeitet haben
- ✓ Unbezahlter Urlaub oder Kündigung der Arbeitsstelle, um Abschluss zu machen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Berufstätigkeit vor Schulbesuch
- ✓ Nachweis über unbezahlte Beurlaubung oder Kündigung der Arbeit
- ✓ Nachweis über Beihilfen, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder anderem Einkommen



Rechtzeitig vor der Abschlussprüfung (mindestens 7 Monate davor)



In den jeweiligen Schulen

oder

Landesschulrat für Tirol

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

Lern- und Ausbildungsbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen, deren Eltern Landarbeiterkammer-Mitglieder sind



- ✓ Eltern des Kindes sind Landarbeiterkammer-Mitglieder
- ✓ Familien mit geringem Einkommen
- ✓ Kind besucht eine Forst- oder Landwirtschaftliche Schule



- ✓ Antrag: kann schriftlich, telefonisch oder per Mail angefordert werden
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Bei Bedarf



Landarbeiterkammer Tirol

Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 9292 3003

ak@lk-tirol.at

www.landarbeiterkammer.at/tirol

oder bei den Ortsvertreterstellen der Landarbeiterkammer

Schülerbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für Eltern und/oder SchülerInnen ab der 10. Schulstufe



- ✓ Für Elternteile, deren Kind eine österreichische mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besucht
- ✓ Für SchülerInnen, mit Schulbesuchsbeginn vor dem 35. Lebensjahr
- ✓ Elternteile oder Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmerveranlagung
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Bis 31. Dezember des laufenden Schuljahres



In den jeweiligen Schulen

oder

Landesschulrat Tirol

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

Schulstarhilfe



- Einmalige jährliche Auszahlung eines fixen Betrages zu Beginn eines jeden Schuljahres
- Während der Pflichtschulzeit von 6 bis 15 Jahre (1. bis 9. Schulstufe)



- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Für Kinder von 6 bis 15 Jahre



- ✓ **Antrag nur online möglich! unter:**
www.tirol.gv.at/schulstarhilfe
- ✓ Haushaltsbestätigung



Bis 30. September für das kommende Schuljahr



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3589
ga.familie@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Familien- und Senioreninfo
Tirol
Museumstraße 38 | SILLPARK
6020 Innsbruck
Tel.: +43 800 800 508
info@familien-senioreninfo.at
www.familien-senioreninfo.at

Heim- und Fahrtkostenbeihilfe



- Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen, die an ihrem Wohnort keinen geeigneten Schulplatz finden konnten
- SchülerInnen, die nicht täglich von der Schule nach Hause fahren können



- ✓ Für Elternteile, deren Kind eine österreichische mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besucht
- ✓ Für SchülerInnen, mit Schulbesuchsbeginn vor dem 35. Lebensjahr
- ✓ Elternteile oder Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie des letzten Jahreszeugnisses
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmersveranlagung
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Bis 31. Dezember des laufenden Schuljahres



In den jeweiligen Schulen oder

Landesschulrat Tirol

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

Schulfahrtbeihilfe



Einmal im Jahr finanzieller Zuschuss zu den Fahrtkosten von SchülerInnen



- ✓ Der Schulweg ist mindestens 2 Kilometer lang
- ✓ Schulweg kann nicht ohne öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden
- ✓ Oder: kein Anspruch auf die Schülerfreifahrt



- ✓ Antrag: Formular Beih85
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zu Beginn des jeweiligen Schuljahres



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Schülerfreifahrt



Freifahrt für SchülerInnen, die Familienbeihilfe bekommen



- ✓ SchülerInnen bis 24 Jahre
- ✓ Bezug von Familienbeihilfe
- ✓ SchülerInnen müssen mindestens an 4 Tagen zwischen Wohnort und Schule fahren
- ✓ Berufsschule auch ab 1 Tag Fahrt pro Woche



- ✓ Antrag
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Bei Bedarf



**In den jeweiligen Schulen
oder**

VVT – Verkehrsverbund Tirol

Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 651 616

info@vvt.at

www.vvt.at

Ferienaktion



Finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Ferienlagern, die länger als 1 Woche dauern



- ✓ Familien oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen
- ✓ Eltern sind auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung in den Ferien angewiesen
- ✓ Das Ferienlager ist eine Entlastung für die Elternteile



- ✓ Antrag
- ✓ Beschreibung des Vorhabens
- ✓ Finanzierungsplan
- ✓ Einkommens- und Ausgabennachweis



Rechtzeitig vor dem Ferienlager



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3567

ga.familie@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland



- Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Schulveranstaltungen im Inland
- Veranstaltungen müssen mindestens 3 Tage dauern



- ✓ Eltern von SchülerInnen in Pflichtschulen
- ✓ Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind



- ✓ **Antrag nur online möglich! unter:**
www.tirol.gv.at/schulveranstaltungen
- ✓ Haushaltsbestätigung



Einreichfrist für Veranstaltungen im April, Mai, Juni, Juli ist der 31. März



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3589

ga.familie@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

**Familien- und Senioreninfo
Tirol**

Museumstraße 38 | SILLPARK
6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 800 508

info@familien-senioreninfo.at

www.familien-senioreninfo.at

Teilnahme an Schulveranstaltungen



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten einer Schulveranstaltung, die mehr als 4 Tage dauert



- ✓ Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Kind besucht eine allgemeinbildenden höhere Schule, eine berufsbildende Schule, eine Lehr- /Erziehungsanstalt, Akademie für Sozialarbeit oder Praxisschule
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmervoranlage
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Vor Beginn der Schulveranstaltung, aber spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres



**In den jeweiligen Schulen oder
Landesschulrat Tirol**

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

Schülerzuschuss für Schulveranstaltungen



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Schulveranstaltungen, die mindestens 3 Tage dauern



- ✓ Eltern oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen
- ✓ Hauptwohnsitz in Innsbruck
- ✓ Kind besucht eine städtische Pflichtschule
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Kosten für Schulveranstaltung dürfen maximal € 350,- pro Kind betragen



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Vor der Schulveranstaltung und für Veranstaltungen im Mai, Juni, Juli bis spätestens 30. April



In den jeweiligen Schulen

oder

Stadtmagistrat Innsbruck

Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 536 010 01

post.buergerservice@innsbruck.gv.at

www.innsbruck.gv.at

3.2 Lehre

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge



Monatliche finanzielle Unterstützung von Lehrlingen für die Dauer der Lehrausbildung



- ✓ Personen mit einem gültigen Lehrlings- oder Ausbildungsvertrag
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz in Tirol oder Beschäftigung in Tirol



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Bei Erstantrag: spätestens 3 Monate nach Beginn der Lehrausbildung

Bei Folgeantrag: spätestens 1 Monat nach Beginn des jeweiligen Lehrjahres



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3142

ga.arbeit@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Begabtenförderung für Lehrlinge



Einmalige finanzielle Unterstützung von Lehrlingen für herausragende Leistungen für jedes abgeschlossene Lehrjahr



- ✓ Personen mit einem gültigen Lehrlings- oder Ausbildungsvertrag
- ✓ Besonders gute Leistungen im Lehrbetrieb und in der Berufsschule
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz in Tirol oder Beschäftigung in Tirol



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Zeugnis der Berufsschule
- ✓ Beurteilung durch den Lehrbetrieb



Spätestens 1 Monat nach Ende des Lehrjahres oder nach Ende des Berufsschuljahres



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3147
ga.arbeit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Bildungsbeihilfe für Lehrlinge



Jährliche finanzielle Unterstützung für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge, deren Eltern innerhalb der letzten 4 Jahre mindestens 2 Jahre AK (Arbeiterkammer)-Mitglieder in Tirol waren
- ✓ Lehrlinge, deren Eltern in Pension sind und ehemals AK-Mitglieder waren
- ✓ Lehrlinge, die in den 4 Jahren vor Ausbildungsbeginn mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ Personen, die in Ausbildung als Ordinationshilfe für Zahnärztinnen/Zahnärzte sind
- ✓ Personen, die die 13-monatige Ausbildung zur/zum zahnärztlichen Assistentin/Assistenten an der Zahnklinik Innsbruck absolvieren



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis der Eltern
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Bei Bedarf einmal jährlich pro Lehrjahr



AK - Kammer für Arbeiter und Angestellte

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

innsbruck@ak-tirol.at

www.tirol.arbeiterkammer.at

Zweigstellen in allen Bezirken

Bildungsgeld-update



Finanzielle Förderung von beruflichen Aus- und Weiterbildungen für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge, die Aus- und Weiterbildungskurse bei anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren
- ✓ Mehr als 75% Anwesenheitspflicht in den Kursen
- ✓ Kursgebühr muss mindestens € 180,- betragen
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz oder Beschäftigung in Tirol
- ✓ Nachweis über ein aktuelles oder vorhergehendes Arbeitsverhältnis



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Vor Kursbeginn, aber spätestens 2 Wochen nach Beginn



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3152
ga.arbeit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Förderung Vorbereitungskurs für Lehrabschlussprüfung



Kostenübernahme von Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung



- ✓ Lehrlinge und Personen, deren Ende der Lehrzeit maximal 12 Monate zurück liegt
- ✓ Kurse müssen 12 Monate vor oder 12 Monate nach Ende der Lehrzeit besucht werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Bestätigung über Kursteilnahme
- ✓ Rechnung und Zahlungsbestätigung



Zu Beginn des abschließenden Lehrjahres



Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 590 9050

office@wktirol.at

www.wko.at

Lehrlingsfahrtbeihilfe



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Fahrtkosten von Lehrlingen



- ✓ Personen, die keinen Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt haben
- ✓ Mindestens 2 Kilometer des Arbeitsweges können nicht ohne öffentliche Verkehrsmittel zurück gelegt werden
- ✓ Arbeitsweg muss mindestens an 3 Tagen pro Woche hin und zurück zurückgelegt werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Zu Beginn des jeweiligen Lehrjahres



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Lehrlingsfreifahrt



Freifahrtticket für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge bis 24 Jahre
- ✓ Bezug von Familienbeihilfe
- ✓ Arbeitsweg muss mindestens an 4 Tagen pro Woche hin und zurück zurückgelegt werden
- ✓ Berufsschule: muss mindestens 1 Tag pro Woche hin und zurück gefahren werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zu Beginn des jeweiligen Schul- oder Lehrjahres



**Bei der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
oder**

VVT – Verkehrsverbund Tirol

Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 561 616

info@vvt.at

www.vvt.at

3.3 Studium

Bildungsbeihilfe für StudentInnen



Einmalige jährliche finanzielle Unterstützung für Studentinnen und Studenten



- ✓ StudentInnen, deren Eltern Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind oder in den letzten 4 Jahren mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ StudentInnen, die selbst mindestens 6 Monate Mitglieder der AK sind oder in den letzten 4 Jahren mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Studienbestätigung



Einmal pro Studienjahr



AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

innsbruck@ak-tirol.at

www.tirol.arbeiterkammer.at

Zweigstellen in allen Bezirken

Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen



Monatlicher finanzieller Zuschuss zu Fahrtkosten



- ✓ StudentInnen, die Studienbeihilfe beziehen
- ✓ StudentInnen, die dauerhafte Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel haben
- ✓ Auch innerhalb von Innsbruck möglich



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie einer namensgebunden Dauerfahrkarte



Zu Beginn des jeweiligen Studienjahres



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Kinderbetreuungszuschuss für StudentInnen



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen mit Kind



- ✓ StudentInnen, die Studienbeihilfe oder das Abschlussstipendium beziehen
- ✓ StudentInnen, die Ausgaben für die Kinderbetreuung aufgrund des Studiums haben
- ✓ StudentInnen vor vollendetem 40. Lebensjahr
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Kosten der Kinderbetreuung
- ✓ Einkommensnachweis



Während des Studiums, sobald Kinderbetreuungskosten anfallen



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Selbsterhalterstipendium



Monatliche finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die vor Studienbeginn mindestens 4 Jahre berufstätig waren



- ✓ StudentInnen, die noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben
- ✓ Vor Studienbeginn muss man sich mindestens 4 Jahre durch Berufstätigkeit „selbst erhalten“ haben
- ✓ Studium muss vor dem 30. Geburtstag begonnen werden
- ✓ Zuverdienstgrenze muss eingehalten werden
- ✓ Guter Studienerfolg muss nachträglich nachgewiesen werden



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweis



Zu Beginn des Studienjahres



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Studienabschlussstipendium



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die kurz vor dem Abschluss ihres Studiums stehen und keine Studienbeihilfe beziehen



- ✓ StudentInnen, die während des Studiums mindestens 36 Monate berufstätig waren
- ✓ StudentInnen, die während des Studiums ihre Kinder betreuen mussten
- ✓ Studienziel ist fast erreicht
- ✓ In den letzten 2 Jahren wurde keine Studienbeihilfe bezogen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweis



Wenn nur noch wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Studienbeihilfe



Monatliche finanzielle Unterstützung für StudentInnen



- ✓ StudentInnen, die noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben
- ✓ StudentInnen, deren Eltern ein geringes Einkommen haben



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Einkommensnachweis der Eltern



Zu Beginn des Studienjahres



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

Studienunterstützung



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die Studienbeitrag zahlen müssen oder keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben



- ✓ StudentInnen, die einen Studienbeitrag zahlen müssen und Studienbeihilfe beziehen
- ✓ StudentInnen, denen aufgrund des elterlichen Einkommens keine Studienbeihilfe gewährt wird



- ✓ Antrag
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Nachweis über Studiengebühren
- ✓ Bescheid über Ablehnung der Studienbeihilfe
- ✓ Einkommensnachweis



Zu Beginn des Studienjahres



Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

stip.ibk@stbh.gv.at

www.stipendium.at

3.4 Aus- und Weiterbildung

Ausbildungsbeihilfe



Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Lebenshaltungskosten während einer Aus- oder Weiterbildung



- ✓ Personen, die für berufliche Weiterbildung das Arbeitsverhältnis aufgelöst, unterbrochen oder reduziert haben
- ✓ Personen mit Wohnsitz in Tirol oder Arbeitsstelle in Tirol
- ✓ Ausbildung muss mindestens 2 Monate und darf maximal 3 Jahre dauern
- ✓ Die Ausbildung muss mindestens 15 Stunden pro Woche betragen



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung
- ✓ Nachweis über aktuelles oder gelöstes Arbeitsverhältnis
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Abschlussbestätigung



Spätestens 2 Monate nach Beginn der Ausbildung



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3152

ga.arbeit@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Bildungsbeihilfe für Bildungsabschlüsse



Zuschüsse zu kostenpflichtigen Vorbereitungskursen für Ausbildungsabschlüsse



- ✓ Personen, die Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind und
 - die Lehrabschlussprüfung nachholen
 - die Berufsreifeprüfung machen
 - die Studienberechtigungsprüfung machen



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Abschlusszeugnis



Spätestens 3 Monate nach Ende des Kurses



AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

innsbruck@ak-tirol.at

www.tirol.arbeiterkammer.at

Zweigstellen in allen Bezirken

Bildungsgeld-update



Finanzielle Förderung von beruflichen Aus- und Weiterbildungen



- ✓ Personen, die Aus- und Weiterbildungskurse bei anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren
- ✓ Personen, deren Wohnsitz oder Arbeitsort in Tirol ist
- ✓ Anwesenheit in den Kursen muss mindestens 75% betragen
- ✓ Kursgebühr muss mindestens € 180,- betragen



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung
- ✓ Nachweis über ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis
- ✓ Kursbestätigung



Vor Kursbeginn, aber spätestens 2 Wochen nach Beginn der Ausbildung



Informationen:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 3152
ga.arbeit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Bildungskarenz



Monatliche Zahlung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für maximal ein Jahr durchgehend oder auf mehrere Abschnitte aufgeteilt



- ✓ Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS (Arbeitsmarktservice) haben
- ✓ Sie müssen mindestens 6 Monate durchgehend beim gleichen Arbeitgeber/ bei der gleichen Arbeitgeberin beschäftigt gewesen sein



- ✓ Beratungsgespräch beim AMS
- ✓ Antrag
- ✓ Bildungskarenzvereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin
- ✓ Bestätigung der Bildungseinrichtung und Beleg der Wochenstunden
- ✓ Nachweise über abgelegte Prüfungen, Lernfortschritte und Leistungsnachweise im Verlauf der Weiterbildung



Bei Bedarf



Für Ihren Wohnsitz zuständiges AMS – Zweigstellen in allen Bezirken

AMS – Innsbruck:

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5903

ams.innsbruck@ams.at

www.ams.at

Zukunftsaktie



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu bestimmten Kursen



- ✓ Personen, die Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind
- ✓ Personen, deren Eltern Mitglieder der AK sind

... und folgende Kurse besuchen möchten:

- Europäischer Computerführerschein
- EDV-Grundlagenkurs, der Bestandteil des Europäischen Computerführerscheins ist
- PC-EinsteigerInnen-Seminar



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Prüfungszeugnis



Bei Bedarf und spätestens 3 Monate nach Kurs-Ende



AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

innsbruck@ak-tirol.at

www.tirol.arbeiterkammer.at

Zweigstellen in allen Bezirken

4. Verschiedene Lebenssituationen

4.1 Mehr als ein Kind/mehrere Kinder

Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe



Monatliche finanzielle Unterstützung für Familien mit 3 oder mehr Kindern



- ✓ Personen, die Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben
- ✓ Eventuell Verzichtserklärung eines Elternteils auf den Mehrkindzuschlag



Bei Bedarf und jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Sonderausgabenerhöhung



Steuerliche Entlastung



- ✓ Personen mit mindestens 3 Kindern, die für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die für ein nicht im Haushalt lebendes Kind Unterhalt bezahlen müssen und berufstätig sind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Einkommensgrenze des Partners oder der Partnerin darf nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommensteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder



Steuerrückzahlung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen



- ✓ Personen, die keine erhöhte Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen mit Kindern, die zu 25% bis 49% eine Behinderung aufweisen und Steuern zahlen



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt



Steuerrückzahlung bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen



- ✓ Für Personen mit Familie, die unverschuldet außergewöhnliche Belastungen haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die gesetzlich und/oder moralisch zu den Zahlungen verpflichtet sind und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Wenn durch außergewöhnliche Belastungen die finanzielle Lage sehr schwierig ist
- ✓ Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:
 - Auswärtige Berufsausbildung
 - Unterhaltsleistungen an Kinder, die im Ausland leben
 - Kinderbetreuungskosten
 - Krankheitskosten



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Erhöhte Familienbeihilfe



Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Familienbeihilfe



- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen und ein Kind haben, das zu mindestens 50% eine Behinderung aufweist
- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen und ein Kind haben, das dauerhaft unfähig ist, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis der Behinderung: nach Antragstellung erfolgt eine schriftliche Einladung zu einer ärztlichen Untersuchung



Bei Bedarf



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Familienhospizkarenz-Zuschuss



Finanzielle Unterstützung zusätzlich zum Pflegekarengeld



- ✓ Einkommensverlust aufgrund notwendiger Pflege in der Familie
- ✓ Personen, die Anspruch auf Pflegekarengeld haben
- ✓ Personen, die in ihrer Familie schwerkranke Kinder haben, die gepflegt werden müssen
- ✓ Familien, in denen Eltern oder Großeltern aus dem Leben begleitet werden müssen



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Nachweis über Notwendigkeit der Familienhospizkarenz



Bei Bedarf



Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Sozialministeriumservice – Landesstelle Tirol

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 563 101

post.tirol@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

4.3 AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge



Steuerliche Entlastung für AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen



- ✓ Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener
- ✓ Personen, die mindestens 7 Monate Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Bei AlleinverdienerInnen, die in Partnerschaft leben, darf die Einkommensgrenze des Partners oder der Partnerin nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben
- ✓ Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages mit dem Formular E30 vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin ausfüllen lassen



Bei Bedarf und jährlich



**Arbeitgeber oder Arbeitgeberin UND
Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Familienhilfe



Vorübergehende finanzielle Unterstützung zur Lösung von vorübergehend notwendiger zusätzlicher Kinderbetreuung in Notfällen



- ✓ Für alleinerziehende Personen, die als Betreuungsperson unverschuldet ausfallen
- ✓ Wenn für die Kinderbetreuung Nachbarschaftshilfe nötig wird
- ✓ Wenn für die Kinderbetreuung eine Hilfsorganisation einspringen muss



- ✓ Anfrage
- ✓ Schilderung des Falls



Bei Bedarf



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3572

ga.familie@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

4.4 Unterhaltszahlungen

Unterhaltsabsetzbetrag



- Steuerliche Entlastung für Personen, die Unterhalt zahlen müssen
- (Siehe auch: Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt und Sonderausgabenerhöhung unter Punkt 4.1 und 4.2)



- ✓ Personen, die für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt gesetzlich verpflichtet Unterhalt zahlen und für dieses Kind keine Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Personen, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Unterhaltsvorschuss



Finanzielle Sicherung des Unterhalts, wenn eine Person, die Unterhalt zahlen müsste, nicht zahlen kann



- ✓ Person, die erziehungsberechtigt und/oder zur Vertretung des Kindes befugt ist
- ✓ Kein gemeinsamer Haushalt mit der Person, die Unterhalt zahlen müsste
- ✓ Gewöhnlicher und dauerhafter Aufenthalt in Österreich
- ✓ Staatsbürgerschaft Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- ✓ Meldezettel beider Elternteile
- ✓ Einkommensnachweis



Bei Bedarf



Jeweils zuständiges Bezirksgericht
Bezirksgericht Innsbruck
Bruneckerstraße 3
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 5903
www.justiz.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 5082 642
kiju@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

5. Notsituationen

Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Monatliche Auszahlung zur Sicherung des Lebensunterhalts



- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen oder EU-/EWR-BürgerInnen, die zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- ✓ Als geflüchtete Personen anerkannt, asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt
- ✓ Bei Personen, die keiner der genannten Gruppen angehören ist ein Bezug teilweise möglich



- ✓ Antrag
- ✓ Alle Unterlagen, die finanzielle Notlage belegen
- ✓ Nachweise über privates Vermögen
- ✓ Nachweis über alle Arten des Einkommens
- ✓ Kopie des Mietvertrags und Betriebskostennachweis
- ✓ Kontoauszüge
- ✓ Eventuell noch andere Unterlagen nötig



Bei Bedarf



Für Wohnsitz zuständiges Arbeitsmarktservice

Zweigstellen in allen Bezirken

AMS – Innsbruck

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: + 43 512 5903

ams.innsbruck@ams.at

www.ams.at

oder: Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Sozialamt

Überbrückungshilfe



Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Grundversorgung



- ✓ Personen und Familien, die sich unverschuldet in einer Notsituation befinden
- ✓ Personen und Familien, die wegen finanziellen Schwierigkeiten sich kurzfristig nicht selbständig versorgen können



- ✓ Persönliche Vorstellung der Situation



Bei Bedarf



Jeweilige Caritas-Beratungsstelle

Caritas in Innsbruck

Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 727 00

caritas.ibk@dibk.at

www.caritas-tirol.at

Familien Härteausgleich



Finanzielle Überbrückungshilfe



- ✓ Familien oder Personen mit Kindern, die unverschuldet in finanzielle Notsituationen geraten sind
- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweise
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Tel.: +43 800 240 262

office@bmfj.gv.at

www.bmfj.gv.at

Familienunterstützung in Notsituationen



Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Finanziell schwache Familien, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind
- ✓ Familien, die nicht in der Lage sind diese finanzielle Not- und Ausnahmesituation alleine zu bewältigen



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Ausgabennachweis



Bei Bedarf



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3572

ga.familie@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Netzwerk Tirol Überbrückungshilfe



Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Personen aus Tirol, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind
- ✓ Personen aus Tirol, die finanzielle Forderungen nicht mehr bezahlen können



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen



Bei Bedarf



Netzwerk Tirol hilft

Landhaus – Büro Landeshauptmann oder Landeshauptfrau

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 2014

buero.landeshauptmann@tirol.gv.at

Rettet das Kind



Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Familien, in deren Haushalt minderjährige Kinder leben
- ✓ Familien, in besonderen unverschuldeten Notsituationen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Persönliches oder schriftliches formloses Ansuchen
- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Einkommensnachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



RETTET DAS KIND – Tirol

Krippengasse 4, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 202 413

office@rettet-das-kind-tirol.at

www.rettet-das-kind-tirol.at

Unterstützung Stadtregierung



Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Personen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind
- ✓ ... und diese Notsituation nicht selbst bewältigen können



- ✓ Persönliches oder schriftliches formloses Ansuchen
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen



Bei Bedarf



Stadtrat der Stadtregierung

Maria-Theresien-Straße 18, 1. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5360 1344

einmalige-unterstuetzung@innsbruck.gv.at

www.innsbruckinformiert.at

Überbrückungshilfe Hilfswerk



- Einmalige finanzielle Überbrückungshilfen für den Lebensunterhalt
- Unterstützung bei Nachforderungen von Betriebskosten für Wohnungen, Strom- und Heizkosten



- ✓ Für Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind und deren Lebensunterhalt gefährdet ist
- ✓ Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol, die finanziell nicht in der Lage sind, die Notsituation selbst zu lösen



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweis über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Eventuell Nachweis über Nachforderungen von Betriebskosten, Strom- oder Heizkosten
- ✓ Meldezettel



Bei Bedarf



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3693

tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Unterstützungsfonds



Einmaliger finanzieller Zuschuss



- ✓ Personen, die Mitglied der AK (Arbeiterkammer) sind
- ✓ Personen, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind und sich daher in finanziellen Schwierigkeiten befinden



- ✓ Formloser schriftlicher Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer

Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522 1111

ufo@ak-tirol.at

www.tirol.arbeiterkammer.at

Auf Anfrage auch Sprechstunden in den Bezirken

6. Sonstiges

6.1 Steuerliche Entlastungen

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt



Steuerrückzahlung bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen



- ✓ Für Personen, die unverschuldet außergewöhnliche Belastungen haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die gesetzlich und/oder moralisch zu den Zahlungen verpflichtet sind und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Wenn durch außergewöhnliche Belastungen die finanzielle Lage sehr schwierig ist
- ✓ Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:
 - Krankheitskosten
 - Kurkosten
 - Alters- und Pflegeheimkosten
 - Hausbetreuungskosten
 - Begräbniskosten



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Sonderausgaben



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Für Personen, die bestimmte private Sonderausgaben haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen



- ✓ Sonderausgaben sind zum Beispiel:
 - Versicherungsprämien
 - Beiträge zur Pflegeversicherungen und Pensionskassen
 - Kosten für Wohnraumschaffung und Sanierung
 - Nachkauf von Versicherungszeiten
 - Steuerberatungskosten
 - Spenden



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Werbungskosten



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Personen, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen und berufliche Ausgaben haben
- ✓ Zu Werbungskosten zählen zum Beispiel:
 - Fachliteratur
 - Arbeitsbekleidung
 - Computer, wenn dieser für die Arbeit gebraucht wird
 - ...und so weiter



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken

Finanzamt Innsbruck:

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

www.bmf.gv.at

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

6.2 Wohnen und Arbeiten

Heizkostenzuschuss



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Heizkosten



- ✓ Personen, mit Hauptwohnsitz in Tirol und einem geringen Einkommen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Monatlicher Einkommensnachweis
- ✓ Eventuell Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe
- ✓ Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular
- ✓ In Innsbruck: Meldezettel



Im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. November



Wohnsitzgemeinde

wenn Wohnhaft in Innsbruck:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3693 oder +43 512 508 3692

tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe



Monatliche Zuschüsse zur Miete mit Betriebskosten



- ✓ Österreichische Staatsbürger
- ✓ Drittstaatangehörige, die mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben
- ✓ bei Wohnhaft in Innsbruck: Antrag erst ab 3 Jahre Hauptwohnsitz in Innsbruck möglich, mit Ausnahmen für StudentInnen



- ✓ Antrag
- ✓ Vergebürter Mietvertrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Meldezettel
- ✓ Eventuell Studienbestätigung
- ✓ Eventuell weitere Unterlagen, je nach Gemeinde



Bei Bedarf einmal jährlich



Wohnsitzgemeinde (außer Biberwier und Reutte)
wenn Wohnhaft in Innsbruck:

Wohnbau-Förderungen

Maria-Theresien-Straße 18, 2.Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 536021 80

post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at

www.innsbruck.gv.at

Zuschuss bei Stromkostenschulden



Zuschüsse zu Stromkosten



- ✓ Personen, die Mitglieder der Arbeiterkammer sind
- ✓ Personen, die unverschuldet in eine Notsituation gekommen sind und für ihre Stromkosten nicht mehr aufkommen können



- ✓ Formloser schriftlicher Antrag
- ✓ Beschreibung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Kopie der offenen Rechnungen



Bei Bedarf



Stromhärtefonds der Arbeiterkammer

Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

wirtschaftspolitik@ak-tirol.com

www.tirol.arbeiterkammer.at

Auf Anfrage auch Sprechstunden in den Bezirken!

7. Pension

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension



- Finanzielle Absicherung bei unverschuldeter Berufsunfähigkeit
- Monatliche dauerhafte Zahlung
- Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld, medizinische Rehabilitation



- ✓ Personen, die dauerhaft berufsunfähig bleiben (monatliche und dauerhafte Zahlung – Versicherungsfall)
- ✓ Personen, die mindestens 6 Monate berufsunfähig sind und sich aus gesundheitlichen Gründen umschulen lassen (Umschulungsgeld)
- ✓ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mindestens 6 Monate berufsunfähig sind (Rehabilitationsgeld)



- ✓ Antrag
- ✓ Im Antrag angeführte erforderliche Dokumente, wie beispielsweise Geburtsurkunden, Nachweis über Eheschließungen, Vaterschaftsnachweise, Einkommensnachweise, Bescheinigung über Gesundheitszustand, und anderes mehr



Bei Bedarf



Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

pva-1st@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

oder

in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft

Hinterbliebenenpension



Finanzielle monatliche Absicherung für Personen, deren Angehörige verstorben sind



- ✓ Witwen oder Witwer
- ✓ Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft lebten und ihren Partner oder ihre Partnerin verloren haben



- ✓ Antrag



Einmalig



Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt

Ing.-Eitzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

pva-1st@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

oder

in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft

Kinderzuschuss in der Pension



Monatlicher finanzieller Zuschuss zur Pension



- ✓ Personen in Pension mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ✓ Personen in Pension, deren Kinder in Ausbildung oder im freiwilligen sozialen Jahr sind, aber maximal bis zum 27. Lebensjahr
- ✓ Personen in Pension, die mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und für die Lebenserhaltungskosten der Kinder aufkommen
- ✓ Kinder sind: Kinder und Wahlkinder, Stiefkinder und Enkelkinder



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes oder der Kinder
- ✓ Eventuell Nachweis über die Vaterschaft, Adoption und Hausgemeinschaft
- ✓ Bei Kindern über 18 Jahre: Nachweis über die Schul- oder Berufsausbildung, über Präsenzdienst oder über das freiwillige soziale Jahr



Einmalig bei erfüllten Voraussetzungen



Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

pva-1st@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

oder

in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft